

V a d u z , am 7. Juni 1919.

72 20/1,2

E u e r e D u r c h l a u c h t !

Mit Bericht vom 5. Mai 1919 Zl. 5230 hat die fürstl. Hofkanzlei E u e r e r D u r c h l a u c h t den Bericht S e i n e r D u r c h l a u c h t des Herrn Landesverwesers vom 25. April 1919 Zl. 2083 unterbreitet, in welchem der Herr Landesverweser über die am 16. April 1919 gefaßten Landtagsbeschlüsse Bericht erstattet ohne eine Stellungnahme E u e r e r D u r c h l a u c h t zu erbitten. In seinem weiteren Berichte vom 12. Mai 1. J. Zl. 2230 verweist der Herr Landesverweser auf den Beschluß des Landtages, nach welchem das Oberland in Hinkunft 8, das Unterland 5 Abgeordnete haben soll, während die von E u e r e r D u r c h l a u c h t zu ernennenden Abgeordneten von 3 auf 2 verringert werden sollen, und bittet E u e r D u r c h l a u c h t wollen diesen Beschluß, für welchen eine Begründung nicht angegeben wird, die prinzipielle Zustimmung erteilen.

Nach meinen mündlich vom Herrn Landesverweser eingeholten Informationen wird die Begründung für diesen Landtagsbeschluß, welcher von den vom Landtage am 10. Dezember 1918 eingenommenen Standpunkt abweicht, dahin gegeben, daß das Verhältnis der Bevölkerungszahl des Ober- und Unterlandes das Verhältnis der Abgeordneten von 8 zu 5 rechtfertige, und daß anderseits nach ^{den} ~~der~~ Volksabstimmung vom 2. März eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten über 15 abgelehnt ^{Wahr} habe, dies eine Reduktion, der von E u e r e r D u r c h l a u c h t zu ernennenden Abgeordneten notwendig erscheinen lasse.

Gestatten E u e r D u r c h l a u c h t , daß ich ohne den Anträgen des berufenen Herrn Landesverwesers entgegnetreten zu wollen E u e r e r D u r c h l a u c h t meinen Gedankengang in diesem Belange pflichtgemäß nachstehend entwickle.

Die Volksabstimmung vom 2. März war durch den Wunsch einer Partei im Lande hervorgerufen, die eine Vermehrung der Abgeordneten auf 20 begehrte. Dieses Begehren wurde durch die Volksabstimmung abgelehnt. Es war aber hierbei gewiß nicht die Frage Gegenstand der Volksabstimmung, ob E u e r D u r c h l a u c h t überhaupt keine Abgeordneten mehr zu ernennen berechtigt sein sollen, beziehungsweise ob die Zahl dieser Abgeordneten zu verringern sei. Diese Frage ist aber immerhin so wichtig, daß ich nicht dazu anraten möchte, ohneweiters aus dem Resultate dieser Volksabstimmung den Schluß auf eine Verringerung der von E u e r D u r c h l a u c h t zu ernennenden Abgeordneten ziehen zu lassen. Wenn, was ich nicht bezweifeln will, das ziffernmäßige Verhältnis der Wähler oder der Bevölkerung des Ober- und Unterlandes eine Vermehrung der Abgeordneten des Oberlandes um einen Vertreter geboten erscheinen läßt, so glaube ich, daß diese Vermehrung in dem neuen Verfassungsentwurf trotz des Plebiszites, welches nur eine viel weitgehendere Vermehrung der Mandate ablehnte, erfolgen könnte, ohne daß dadurch notwendigerweise die Zahl der ernannten Abgeordneten verringert werden müßte. Eine Vermehrung der Zahl aller Abgeordneten von 15 auf 16 wird sich durch die Ziffernverhältnisse zwischen Ober- und Unterland in der Oeffentlichkeit immer leicht rechtfertigen lassen.

Ich vermöchte E u e r e r D u r c h l a u c h t auch durchaus nicht anzuraten, auf das wichtige Hoheitsrecht

der Ernennung von 3 Abgeordneten auch nur teilweise zu verzichten, bevor der Entwurf der Verfassung in ihrem ganzen Komplex vorliegt und die Möglichkeit gibt, zu ermessen, inwieweit die Rechte des Landesfürsten in Hinblick festgelegt sein werden. Bei der entsprechenden Sicherung dieser Rechte könnte unter Umständen, ja sogar auf die, wie meine heutige Unterredung mit Dr. Ritter gezeigt hat, von ihm und wahrscheinlich auch Dr. Beck gewünschte völlige Eliminierung der ernannten Abgeordneten ~~entzogen~~ ^{entzogen} verzichtet werden, wolo he ja zweifellos eine Einrichtung bedeuten, die im Allgemeinen in konstitutionellen Staaten nicht üblich ist. Solange diese sonstigen Sicherungen der Herrscherrechte in der Verfassung als Ersatz für das Recht der Ernennung von einem Fünftel des gesamten Landtages nicht vorliegen, sollte aber eine Schwächung des gegenwärtigen verfassungsmäßigen Herrscherrechtes nicht und ^{schon gar nicht} zugestanden werden.

Hiesu kommt noch folgende Erwägung:

Dr. Beck wünscht und zwar bereits jetzt anlässlich der Ernennung eines Ersatzabgeordneten für den zurückgetretenen Dr. Albert Schädler, eine Ernennung, die unbedingt ehestens erfolgen muß, schon um bei den Beratungen über die Verfassungsänderung und den Zollvertrag und ähnliche wichtige Gesetze, den Landtag vollzählig zu haben, die ^{Ernen-} ~~Wahl~~ eines seiner Partei nahestehenden ^{damit für} Abgeordneten.

Ich kann diesem Wunsche Dr. Beck's an und für sich nicht das Wort reden, weil ich nach Rücksprache mit verschiedenen hiesigen Herren, deren Ergebntheit an **E u e r** Durchlaucht außer Zweifel steht, die Befürchtung nicht von mir weisen kann, daß die Aufnahme eines Anhängers Dr. Beck's unter die drei ernannten Abgeordneten

eine ungünstige Rückwirkung auf die durchaus verlässlichen Elemente der andern Partei haben könnte, welche sich dadurch vor den Kopf gestoßen fühlen dürften. Wir haben es ja hier nicht mit zwei Kammern zu tun, bei welchem System es allgemein üblich ist, daß Vertreter aller Parteien, also auch der oppositionellen, in die erste Kammer berufen werden, sondern hier besteht nur eine Kammer und da erscheint es geradezu als Selbstmord, wenn die Regierung ihre eigene Opposition durch Ernennung eines Abgeordneten vermehrt, umso mehr, als das Oberland, welches ja der oppositionellen Richtung im höheren Grade zuneigt wie das Unterland, ohnehin die größere Anzahl von Abgeordneten besitzt. Ich würde also unbedingt für den gegenwärtigen Fall der Ernennung des Ersatzabgeordneten für Dr. Schädler die Wahl eines Anhängers der Bürgerpartei empfehlen.

Es erscheint mir jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Wunsch Dr. Beck's, daß auch seine Partei unter den ernannten Mitgliedern vertreten sei, auf die Dauer bei Aufrechterhaltung des Institutes der „Ernannten“ nicht abgewiesen werden kann, dafür spricht die gleiche Erwägung, wie bei der Ernennung von Mitgliedern aller Parteien in eine erste Kammer. Es würde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß auch die Opposition eine Partei ist, die sachlich gewisse Forderungen erhebt, deren Berechtigung sich der Landesfürst nicht apriori verschließt, daß aber die Partei als solche auf dem Standpunkte der Erhaltung der Selbständigkeit des Landes unter seiner Dynastie steht, in welcher Hinsicht die Volkspartei derzeit vielleicht noch nicht genügend Beweise ihrer Zuverlässigkeit erbracht hat. Für diesen Fall nur, daß die Ernennung eines Abgeordneten aus der Oppositionspartei zugestanden werden müßte, wird die Beibehaltung

von 3 ernannten Abgeordneten erst recht notwendig sein, weil man sonst auf die Bildung der Majorität gar keinen Einfluß mehr besitzt, indem man gezwungen ist, jeder der beiden Parteien je einen Abgeordneten anzufügen. In diesem Falle erschiene es schon besser auf die ganze Ernennung zu verzichten, weil der Herrscher sich durch die Institution immer dem Vorwurfe aussetzt, einen nicht vom Volke gewählten und daher inkonstitutionell gesetzgebenden Faktor zu haben, ohne daß ihm dabei ein effektiver Einfluß auf die Majoritätsbildung gewahrt bleibt.

Ich stelle daher E u e r e r D u r c h l a u c h t den tiefergebenen Antrag

1. E u e r e r D u r c h l a u c h t wollen geruhen, die fürstliche Regierung zu beauftragen, je eher einen Vorschlag für die Ernennung eines Abgeordneten an Stelle des Dr. Schädler und zwar aus dem Kreise der Bürgerpartei zu erstatten und diese Ernennung dann ungestümt durchführen.

2. E u e r e D u r c h l a u c h t wollen mich ermächtigen, die Anfrage der fürstl. Regierung vom 12. Mai 1919 Zl. 2230 dahin zu beantworten, daß E u e r e D u r c h l a u c h t sich vorbehalten, über die Frage ob in Hinkunft 2 oder 3 ernannte Abgeordnete verfassungsgemäß vorgesehen sein sollen, erst dann schlüssig zu werden, bis der Entwurf der neuen Verfassung in ihrer Gesamtheit E u e r e r D u r c h l a u c h t vorgelegt erscheint.

Ergänzend füge ich noch bei, daß ich einer Zeitungsnotiz entnahm, daß Dr. Emil Beck mit dem Entwurfe einer Verfassung betraut sei. Diese Zeitungsnotiz scheint irrig.

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document. The text is written in a dark ink on a light background. The script is dense and somewhat difficult to decipher due to its cursive nature. The text appears to be a personal communication, possibly a letter or a document related to a specific event or person. The handwriting is consistent throughout the page, suggesting it was written by a single person. The text is arranged in several lines, with some lines being longer than others. The overall appearance is that of a handwritten document from the late 19th or early 20th century.

e-archiv